

## Synopse

## Beilage 2 zum Anhörungsbericht

### Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV); Änderung (Zuständigkeit Erteilung Kantonsbürgerrecht)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **110.000**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
	<b>Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">110.000</a> (Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980) (Stand 30. Juni 2024) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 82</b>            e) Weitere Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat</p> <p>a) genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird,</p> <p>b) übt die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus (Art. 45, 141 und 160),</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p>c) kann zu den Vernehmlassungen, die der Regierungsrat an Bundesbehörden richtet, Stellung nehmen,</p> <p>d) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen kantonalen Behörden,</p> <p>e) regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen, Ruhegehälter und allfällige Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,</p> <p>f) setzt die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen,</p> <p>g) erlässt allgemein verbindliche Raumnutzungspläne des Kantons,</p> <p>h) wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichtes und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,</li> <li>2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichtes,</li> <li>3. die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung,</li> </ol> <p>i) verleiht das Kantonsbürgerrecht an Ausländer,</p> <p>k) übt das Begnadigungsrecht aus,</p> <p>l) regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 13.11.2024	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Weitere Zuständigkeiten können dem Grossen Rat durch Gesetz eingeräumt werden, sofern sie nicht Recht setzender Natur sind.</p> <p><sup>3</sup> Erfordern internationale oder interkantonale Verträge Verfassungsänderungen, sind diese vor der Genehmigung oder dem endgültigen Abschluss vorzunehmen.</p>		
	<b>II.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	